

# **Satzung über die Benutzung der Reichsstadthalle Rothenburg ob der Tauber**

Auf Grund der Art. 23 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (BayGO) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

## **Satzung über die Benutzung der Reichsstadthalle**

### **§ 1**

Die Reichsstadthalle der Stadt Rothenburg ob der Tauber ist als Veranstaltungshalle eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Sie ist in Ihrer Nutzung für Tagungen, Seminare und Ausstellungen, Theater, Konzerte und andere kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen bestimmt. Sie steht zu parteipolitischen Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

### **§ 2**

- (1) Die Überlassung aller Räume und Einrichtungen sowie der Ausstattungen der Reichsstadthalle wird durch schriftlichen Nutzungsvertrag auf Grundlage dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Nutzung ist nur für die vorgesehenen Zwecke zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 3**

- (1) Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sind Entgelte nach den vom Stadtrat festgesetzten Bedingungen zu entrichten. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die über die übliche Vermietung oder Verpachtung hinausgehen, werden die Entgelte hierfür gesondert berechnet.
- (2) Mehrere Veranstalter gelten als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

- (1) Der Veranstalter hat spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag das Programm der Veranstaltung der Stadt Rothenburg ob der Tauber vorzulegen. Er hat weiterhin vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit der Stadt abzusprechen.
- (2) Wird das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Rothenburg ob der Tauber aus wichtigen Grund (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt Rothenburg ob der Tauber vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.

## **§ 5**

- (1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Für Veranstaltungen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigungen bedürfen, sind die notwendigen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Bauamt der Stadt Rothenburg ob der Tauber vorzulegen.
- (3) Sollten nichtvorliegende Genehmigungen oder Anzeigen zu einer Untersagung der Veranstaltung führen, so kann die Stadt Rothenburg ob der Tauber hierfür nicht verantwortlich gemacht werden.

## **§ 6**

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Sonstige Hilfskräfte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Rothenburg ob der Tauber eingesetzt werden.

## **§ 7**

- (1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen.
- (2) Die Anzahl der Eintrittskarten darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen.

## **§ 8**

Die Bewirtschaftung sämtlicher Räume der Reichsstadthalle erfolgt durch einen privaten Pächter/in der Hallengastronomie. Der Mieter hat mit dieser rechtzeitig eine eigene Vereinbarung zu treffen.

## **§ 9**

Die Garderobe wird ausschließlich von der Stadt Rothenburg ob der Tauber oder einer damit beauftragten Person betrieben.

## **§ 10**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Rothenburg ob der Tauber von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten der Stadt Rothenburg ob der Tauber vorliegen.

- (2) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen, den Einrichtungen und Ausstattungen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich, seinen Beauftragten, den Mitwirkenden und den Besuchern in vollem Umfang die Haftung.
- (3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Vorbereitungen, der Proben oder der Aufräumarbeiten entstehen.
- (4) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (5) Etwaige Schäden sind der Hallenverwaltung oder dem Rothenburger Tourismusservice (RTS) unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 11**

- (1) Bei Versagen von der Stadt Rothenburg ob der Tauber gestellten Einrichtungen und Ausstattungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Stadt Rothenburg ob der Tauber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers übernimmt die Stadt Rothenburg ob der Tauber keine Haftung.

### **§ 12**

- (1) Das Hausrecht gegenüber dem Benutzer und allen Dritten wird grundsätzlich durch die Bediensteten der Stadt Rothenburg ob der Tauber ausgeübt.
- (2) Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rothenburg ob der Tauber ist unbedingt Folge zu leisten, Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

### **§ 13**

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Rothenburg ob der Tauber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 3 Tagen vor der Veranstaltung zurück, so ist er zur Bezahlung des anfallenden Gesamtentgelts verpflichtet.
- (2) Tritt der Veranstalter aus einem solchen Grund innerhalb von 14 bis 3 Tagen vor der Veranstaltung zurück, werden 50 % des Entgeltes in Rechnung gestellt.
- (3) Bei einem Rücktritt vor diesem Zeitpunkt sind nur die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

### **§ 14**

- (1) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann unbeschadet von § 4 Abs. 2 nur aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere die Vertragsverletzung durch den Veranstalter.

- (2) Ist der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten oder liegt keine höhere Gewalt vor, so ist die Stadt Rothenburg ob der Tauber nur zum Ersatz der dem Veranstalter bis zum Eingang der Rücktrittserklärung entstandenen tatsächlichen Kosten verpflichtet. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (3) Bei erheblichen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen kann die Stadt Rothenburg ob der Tauber das Vertragsverhältnis nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt Rothenburg ob der Tauber zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.
- (5) Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

### § 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1989 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 16.04.2013

Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl  
Oberbürgermeister